

3/88-78/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1084/119-1984

Eisenstadt, am 3. 8. 1984

Entwurf einer 11. StVO-Novelle.

Telefon (02682)-600  
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: 72.500/1-IV/5-84

An das  
Bundesministerium für Verkehr  
Karlsplatz 1  
1015 Wien

*Zeichnung GESETZENTWURF*  
ZL 37 -GE/1984  
Datum: 1. AUG. 1984  
Verteilt: 1984-08-13 Reichh. Bezug  
*Dr. Klausnäber*

Zum obbez. Schreiben beeht sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf einer 11. StVO-Novelle Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Der zur Anfügung an § 5 Abs. 1 vorgesehene dritte Satz des Entwurfes verwischt die nach der bisherigen Judikatur (VwGH Slg. 8477 A/73; s. aber auch VwGH v. 11. 12. 1979, Zahl 443/77) klare begriffliche Trennung zwischen a) Fahruntüchtigkeit infolge Alkoholgenusses oder infolge Alkoholgenusses im Zusammenwirken mit anderen Komponenten (Medikamentengenuß oder Ermüdung etc.) und b) Fahruntüchtigkeit, die auf andere Umstände als Alkoholgenuss zurückzuführen ist (§ 58 Abs. 1).

Es könnte zu Schwierigkeiten in der Vollziehung bei der Frage kommen, welche Tatbestandsunterstellung vorgenommen werden soll, wenn zwar ein medizinisches Gutachten eines Amtssachverständigen eine klare Fahruntüchtigkeit durch Alkoholgenuss oder durch Alkoholgenuss im Zusammenwirken mit anderen Komponenten ergibt, aus gewissen (z.B. medizinischen

oder anderen) Gründen eine Feststellung des Blutalkoholgehaltes aber unterblieben ist. Damit im Zusammenhang ist aber auch anzumerken, daß im Falle der Feststellung eines Blutalkoholwertes von weniger als 0,8 Promille solche Personen günstiger gestellt wären, bei denen eine verminderte Alkoholtoleranz oder eine Alkoholintoleranz gegeben ist und die hinsichtlich der Verkehrssicherheit sicher eine ebensolche Gefahr darstellen wie die "normal" alkoholtoleranten Personen mit einem Blutalkoholwert von 0,8 Promille und darüber.

Nach ho. Ansicht sollte der § 5 Abs. 1 in seiner derzeitigen Form be lassen und allenfalls im Sinne der obgenannten Judikatur modifiziert werden.

Im übrigen müßte die gegenständliche Novelle im Hinblick auf BGBl.Nr. 253/1984 als 12. StVO-Novelle bezeichnet werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*26.11.*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 3. 8. 1984

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

